

öffentlich Nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	01.08.2018	18/257
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018	

Betreff

Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltssjahre 2019 und 2020

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss dem Stadtrat zum Beschluss zu empfehlen:

- a) bei INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen,
 - b) bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren - Haus der Stadtgeschichte, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 125.000 € bereitzustellen,
 - c) bei INV-51130-012, Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 115.000 € und eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 107.400 € bereitzustellen,
 - d) bei INV-51130-022, Pariser Viertel - Pocket-Park 2 – Schäfergasse, Pfeiffergasse, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 100.000 € bereitzustellen,
 - e) bei INV- 54110-024, Mobilitätsstation Bahnhof – Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.068.600 € bereitzustellen,
 - f) bei INV- 54110-041, Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße – Teilstück nördlich des Kornmarktes, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 25.000 € bereitzustellen,
 - g) bei INV- 54110-199, Brückenerneuerung Löwensteg, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 200.000 € bereitzustellen und
 - h) bei INV- 54110-602, Radweg Bahndamm Planig, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 90.000 € bereitzustellen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018	8
Beratung		

Beratungsergebnis

Ergebnis		Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Einstimmig	<input type="checkbox"/>						

Beschlussausfertigungen an:

Begründung

Die Deckung erfolgt durch verminderte Inanspruchnahme anderer bestehender Verpflichtungsermächtigungen.

Das Gesamtvolumen genehmigter Verpflichtungsermächtigungen wird dadurch nicht überschritten.

Zu a)

Derzeit erfolgt die Sanierung des Dienstgebäudes Brückes 1. Dabei wird das Dach des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes erneuert, die Putzfassade saniert, brandschutztechnisch ertüchtigt, die Fenster ausgetauscht und das Gebäude barrierefrei ausgebaut.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen inklusive Baunebenkosten voraussichtlich rund 6.500.000,00 €.

Die vorhandene Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 in Höhe von 400.000 € reicht nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die Voraussetzung für die weiteren Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Gebäudes sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Zuwendungsangelegenheit handelt. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich daher an den Baukosten.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag in Höhe von 300.000 €. Bei dieser Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, da die Sanierung der Brückengögen erst im Jahr 2020 erfolgen soll, sodass der Minderbedarf zur Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 300.000 € bei der Maßnahme INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden kann.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Zu b)

Derzeit wird das Haus der Stadtgeschichte errichtet. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 3.010.000,00 €.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende November 2018 fertiggestellt sein, sodass das städtische Archiv Anfang des kommenden Jahres einziehen und seine Tätigkeiten aufnehmen kann. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 550.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht in Höhe von 500.000 €. Sollte jedoch dem von uns empfohlenen Haushaltsvorgriff in Höhe von 500.000 € zugestimmt werden, ist auf der vorhandenen VE kein Restbetrag mehr vorhanden. Die Mittel reichen somit nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Folgegewerke und Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die weiteren Arbeiten im Gebäude (bspw. Anbringen der Deckenleuchten) und die Fertigstellung der Gebäudehülle des Gebäudes unabdingbar sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit noch nicht vor. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben liegen bei 2.641.000,00 €. Die vom Land gewährte Zuwendung aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung „Aktive Stadtzentren“ beträgt derzeit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zudem möchten wir auf die in Aussicht gestellten Spenden durch den Förderverein für die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände in Höhe von voraussichtlich 200.000,00 € hinweisen.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggf. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 125.000 € bereitzustellen.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird erforderlich, um materielle und immaterielle Schäden von der Stadt abzuwenden, da es ansonsten in den nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommt, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). In dem Fall wird es voraussichtlich auch zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf der VE 2019 bei der Maßnahme INV-12600-021, Feuerwache Gustav-Pfarrius-Straße, in Höhe von 125.000 €, da die dort vorhandene Verpflichtungsermächtigung höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen wird.

Die ergänzende Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.

Zu c)

Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude im Sinne des § 177 BauGB durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages fördern bzw. im Gebotsfalle entsprechende Entschädigung leisten. Mit Hilfe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen kann kritischen Entwicklungen in Stadtteilen entgegengewirkt werden, die entsprechenden Quartiere aufgewertet und so die Lebenssituation der Bewohner nachhaltig verbessert werden, indem private Investoren bei der Sanierung von Gebäuden finanziell unterstützt werden. Dies trägt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei, da viele private Investoren allein eine Sanierung gar nicht finanzieren könnten.

Nach aktuellem Stand beträgt die Höhe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 rund 215.000 €.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltjahres 2019 besteht jedoch lediglich in Höhe von 50.000 €, weshalb eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 115.000 € erforderlich ist.

Wenn die Mittel nicht zur Verfügung stehen, droht der Stadt ein Imageschaden, da die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen den Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung beinhaltet. Das heißt, der private Investor verlässt sich darauf, dass die Stadt die zugesagte Förderung auch auszahlt. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte dem Privaten ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, da er seine Schulden allein möglicherweise nicht komplett begleichen kann.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 kann erfolgen durch einen Minderbedarf bei folgenden Maßnahmen:

- INV-51130-902, Um- und Neugestaltung Kurpark BME, in Höhe von 50.000 € und
- INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, in Höhe von 65.000 €,

da beide Verpflichtungsermächtigungen höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg sollen jeweils um ein Jahr nach hinten verschoben werden, da zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich keine Maßnahmen ergriffen werden. Somit würde in 2020 eine VE in Höhe von 123.600 € und in 2021 eine VE in Höhe von 296.000 € bestehen. Die bestehende VE zu Lasten des Jahres 2020 von 296.000 € weist dann einen Minderbedarf von 172.400 € auf, wovon 65.000 € zur Deckung der VE-üpl zu Lasten 2019 bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen dienen sollen.

Zu Lasten des Haushaltjahres 2020 besteht bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen keine Verpflichtungsermächtigung. Aufgrund der bereits genannten Verpflichtung nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung ist daher zu Lasten des Haushaltjahres 2020 ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Diese kann in Höhe von 107.400 € bereitgestellt werden, da die Verpflichtungsermächtigung bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof Stadtteil BME dann noch einen Restbetrag von 107.400 € aufweist.

Zu d)

Weiter soll in der Schäfergasse und Pfeiffergasse der Pocket Park II errichtet werden. Dabei sollen neue Parkplätze errichtet werden und Grünflächen hergestellt werden. Auch das Aufstellen von Spielgeräten, Sitzbänken und Fahrradständern ist geplant und die Zufahrt zur Trafo-Station soll Bestandteil des Pocket Parks werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll 2019 beginnen. Eine VE ist jedoch nicht vorhanden. Daher ist die außerplanmäßige Bereitstellung einer VE zu Lasten 2019 in Höhe von 100.000 € nötig, damit 2019 mit der Maßnahme begonnen werden kann.

Die Umsetzung trägt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei und wertet die Umgebung im Bereich des Pariser Viertels deutlich auf.

Die Deckung des außerplanmäßigen Bedarfs kann durch die Inanspruchnahme der VE 2019 in Höhe von 100.000 € bei der Maßnahme INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt erfolgen. Sollte der Kornmarkt noch dieses Jahr fertiggestellt werden, wird die dort vorhandene VE nicht mehr benötigt und kann daher den Bedarf beim Pocket Park decken.

Zu e)

Für eine verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstation hatte die Stadt Bad Kreuznach im April 2016 an dem Bundeswettbewerb „Klimaschutz im Radverkehr“ mit der Projektskizze „Mobil und Infopunkt am Bahnhof“ teilgenommen. Die Idee und Konzeption basiert auf der Errichtung eines gesicherten Fahrradparkhauses mit ca. 400 Fahrradabstellplätzen sowie einem Dienstleistungscenter für (Rad)Tourismus, E-Mobilität, Stadtinformation und Informationen zum öffentlichen Personennahverkehr. Aus allen eingereichten Projektskizzen sucht der Fördermittelgeber Bewerbungen heraus, die Modellcharakter haben.

Mit Schreiben vom 13.08.2016 erhielten wir vom Projektträger Jülich die erfreuliche Nachricht, dass wir unter den 183 eingegangenen Bewerbungen ausgewählt wurden. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.2016 wurde die Planung fortgeführt und der detaillierte Förderantrag gestellt. Die seinerzeit vom Rat freigegebene Summe für das Gesamtprojekt betrug 1,85, Mio. EUR brutto. Nach der Vertiefung der Planung und der Kostenberechnung wurde der Antrag eingereicht.

Der daraufhin erstellte Zuwendungsbescheid des Projektträger Jülich, mit dem Förderkennzeichen 03KBR0035 vom 13.07.2017, beläuft sich auf 1.666.173 € brutto, das sind 90% der geschätzten förderfähigen Kosten in Höhe von 1.851.303 € aus dem Jahre 2017, die sich im Rahmen der Fortschreibung der Entwurfsplanung ergaben. Mit dem Programm werden die Mobilitätsstationen mit einer Förderquote von 70% gefördert, bei finanzschwachen Kommunen mit bis zu 90% der förderfähigen Kosten.

Die aktuelle finale Kostenberechnung inkl. nicht förderfähiger Kosten beträgt 2.138.328 € brutto.

Die Kostensteigerung im Vergleich zur Vorstellung des Projektes im November 2016 erklärt sich durch eine detailliertere Bearbeitung der Bauteile und den dazugehörenden Kostenpositionen, wie vom PLUV und Stadtrat gefordert. Weitere Preissteigerungen ergaben sich durch die Inflationsrate und jährliche Kostensteigerungen von 3% durch Auslastung der Baufirmen und dadurch geringer werdenden Wettbewerb.

Zudem ergab sich durch das Baugrundgutachten von der Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH vom 16.10.2017 ein höherer Aufwand für die Gründung aufgrund nicht tragfähiger Bereiche sowie die Notwendigkeit des Bodenaustauschs wegen verschiedener Schadstoffbelastungen (Zuordnungsklasse Z2, wird als gefährlicher Abfall eingeordnet).

Die Planung hat das Büro StadtLandBahn in Boppard übernommen.

Die Leistungsphasen 1 bis 5 wurden von der BKEG beauftragt und werden der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellt. Es ist wegen eventueller Gewährleistungsansprüche geplant, die Verträge auf die Stadt zu übertragen.

Die Leistungsphasen 6 und 7 (Ausschreibung und Vergabe) sollen jetzt beauftragt werden, um einen Baubeginn noch dieses Jahr erreichen zu können und die Förderung nicht zu gefährden.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltjahres 2019 besteht in Höhe von 750.000 €. Der Betrag reicht jedoch nicht aus, um notwendige Folgegewerke und Nachträge zu erteilen bzw. zu beauftragen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die Fortführung der Baumaßnahme unabdingbar sind.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggf. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde und die Maßnahme bis 2019 durchgeführt werden muss, da sonst die Förderung entfällt, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.068.600 € bereitzustellen.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird erforderlich, um materielle und immaterielle Schäden von der Stadt abzuwenden, da es ansonsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommt, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). In dem Fall wird es voraussichtlich auch zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Daher sollen dieses Jahr noch so viele Fördergelder wie möglich abgerufen werden. Zudem hat das Projekt auch Ausstrahlungswirkung, da aufgrund der Errichtung des Mobil- und Infopunktes auch die Wilhelmstraße für einen Radweg umgebaut werden soll.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahmen

- INV-21110-601, Grundschule Planig – Ganztagsesschule, in Höhe von 205.000 €,
- INV-54110-203, Brückenschlag, in Höhe von 25.000 €,
- INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME-, in Höhe von 58.600 € (VE zu Lasten 2019),
- INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME-, in Höhe von 65.000 € (VE zu Lasten 2020),
- INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, in Höhe von 25.000 € und
- INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“, in Höhe von 40.000 €.

Außerdem kann die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2020 bei der Mobilitätsstation selbst in Höhe von 650.000 € zur Deckung der überplanmäßigen VE zu Lasten 2019 herangezogen werden, da die Maßnahme in 2019 fertiggestellt werden muss.

Bei der Maßnahme Grundschule Planig liegt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 793.500 € vor. Sollte dem von uns empfohlenen Vorriff in Höhe von 450.000 € zugestimmt werden, kann die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr weiter betrieben werden. Ein verbleibender Betrag von 138.500 € reicht aus, um die Maßnahme auch 2019 weiterzuführen, sodass der restliche Betrag von 205.000 € zur Deckung der überplanmäßigen Bereitstellung der VE für die Mobilitätsstation Bahnhof verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, sodass ein Minderbedarf von 325.000 € besteht. 300.000 € davon können zur Deckung des Mehrbedarfs bei der Maßnahme Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden (s. oben), während der Restbetrag in Höhe von 25.000 € zur Deckung des Mehrbedarfs beim Mobil- und Infopunkt verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME -, besteht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 123.600 €. Da nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die VE dieses Jahr noch in Anspruch genommen wird, kann die restliche Verpflichtungsermächtigung von 58.600 € zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfs einer VE für den Mobil- und Infopunkt verwendet werden.

Wie oben bereits erwähnt sollen die VEs um ein Jahr weiterverschoben werden, weshalb bei der VE 2020 der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME -, ein Minderbedarf von 172.400 € besteht. Davon können die restlichen 65.000 € den Mehrbedarf der Mobilitätsstation decken.

Dasselbe gilt für die Maßnahme INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, bei dem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50.000 € besteht, wovon 25.000 € die VE-üpl beim Mobil- und Infopunkt decken können.

Bei der Maßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“, liegt eine VE in Höhe von 130.000 € vor. Diese wird höchstwahrscheinlich nicht benötigt. Von den vorhandenen 130.000 € können somit 40.000 € zur Deckung der VE-üpl beitragen.

Die ergänzende Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme.

Zu f)

Wie bereits kommuniziert, könnten die Marktbeschicker aus baulicher Sicht den Kornmarkt bereits ab voraussichtlich Ende Oktober wieder nutzen. Die Stadtverwaltung machte im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr deutlich, dass eine sehr schnelle Bauzeit bei optimalem Ablauf bautechnisch und verwaltungsmäßig möglich wäre. Hierzu gehört auch die Fertigstellung der Roßstraße, damit der Kornmarkt erschlossen werden kann.

Allerdings sind dafür die erforderlichen Haushaltsmittel auch schon früher bereitzustellen.

Im Haushaltsplan ist für die Maßnahme INV 54110-041 Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltjahrs 2019 in Höhe von 70.000,00 € veranschlagt.

Bei der Planung war die Verwaltung von einer späteren Fertigstellung ausgegangen und hat deshalb die Bezahlung der Rechnungen in den Jahren 2018 bis 2020 vorgesehen. Um den Marktbeschickern den Umzug auf den Kornmarkt früher zu ermöglichen und die Einschränkungen für die Anlieger und Kunden möglichst gering zu halten, ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 25.000 € erforderlich. Ansonsten müssen Anlieger, Kunden und Marktbeschicker, warten, bis der Kornmarkt und die Roßstraße entgegen der bisherigen Erwartungen voraussichtlich erst ab Frühjahr 2019 genutzt werden kann.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Ergänzend wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Daher ist die überplanmäßige Bereitstellung einer VE zu Lasten des Haushaltjahres 2019 in Höhe von 25.000 € nötig.

Der überplanmäßige Bedarf kann durch die VE der Maßnahme INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental gedeckt werden. Dort ist eine VE zu Lasten 2019 in Höhe von 50.000 € vorhanden, von denen bereits 25.000 € zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfs bei der Mobilitätsstation Bahnhof (s. oben) dienen sollen. Die restlichen 25.000 € der Verpflichtungsermächtigung können somit zur Deckung der VE-üpl bei der Roßstraße herangezogen werden.

Zu g)

In den Sitzungen vom 07.12.2017 und 15.02.2018 wurden die infrastrukturellen Defizite der Brückenbauwerke der Stadt Bad Kreuznach beschrieben und erläutert.

In der am 17.05.2018 im Ausschuss vorgestellten Prioritätenliste ist der Löwensteg auf Grund seiner Lage und des immens schlechten Zustands an erster Stelle.

Bereits eine im Jahr 2009 erfolgte Bauwerksprüfung durch ein Ingenieurbüro führte zu einem schlechten Ergebnis mit der Note 3,0.

In den Folgejahren wurde der Löwensteg, wegen der fehlenden politischen Weichenstellungen bezüglich einer möglichen West-Ost-Verbindung und deren Konzeptionierung, nicht verstärkt angegangen und immer wieder mit o.g. Begründung geschoben und vertagt.

Eine Bauwerksprüfung in 2016 durch ein weiteres Ingenieurbüro ergab eine Note von 3,5.

In den Maßnahmenempfehlungen dieser Prüfung wird der Prüftumus von 6 Jahren auf jährlich herabgesetzt, was für die Stadt eine zusätzliche finanzielle Belastung von ca. 10.000 € pro Jahr nur für diese eine Brücke bedeutet.

Diese nunmehr jährlich durchzuführende Prüfung wurde in 2017 durch den verwaltungsinternen Bauwerksprüfer durchgeführt. Hier ergaben sich weitere Schäden, was zur derzeitigen Benotung 3,6 führte.

Als Grundlage für weitere Schritte, sowie zur Ermittlung evtl. vorhandener Tragreserven wurde eine Nachrechnung des Löwenstegs durch ein Ingenieurbüro beauftragt.

Das Ergebnis dieser Nachrechnung liegt nun seit 25.06.2018 vor und weist eine Ausnutzung von bis zu 98 % am gesunden Querschnitt aus.

Ende September 2018 wird die jährliche Prüfung des Löwenstegs durchgeführt, in deren Rahmen genaue Querschnittsmessungen durchgeführt werden bzw. der Verlust an Tragquerschnitt an relevanten Stellen ermittelt wird.

Im Zuge dieser Prüfung bzw. im Rahmen der Ergebnisauswertung kann es zur Entscheidung kommen, das Bauwerk für den Verkehr zu sperren, um keinen weiteren Lasteintrag zu generieren.

Ein gesunder Querschnitt ist augenscheinlich jedoch in großen Bereichen (siehe angehängtes Bildmaterial) nicht mehr gegeben, was einen Ersatz / Provisorium bis zur letzten politischen Willensbildung im Umgang mit der innerstädtischen Entlastungsstraße und allen anschließenden Verkehrswegen erforderlich macht.

Alternativ kann bis dahin auch über einen kompletten Ausfall des Löwenstegs als Wegbeziehung nachgedacht werden, da in unmittelbarer Nähe die Ochsenbrücke zur Bahnquerung nutzbar ist.

Es besteht hier akuter Handlungs- und Planungsbedarf.

Um die Planung für ein Ersatzbauwerk und den Ausfall des Löwenstegs so kurz wie möglich zu halten, empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer VE zu Lasten des HH-Jahres 2019 in Höhe von 200.000 € und für 2020 in Höhe von 50.000 € sowie den entsprechenden Auszahlungsansätzen zur Planung und Errichtung eines Brückenprovisoriums als Ersatzbauwerk für den Löwensteg.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Die Deckung der VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 kann durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen bei den Maßnahmen

- INV-54110-244, Erschließungsstraße im B-Plangebiet Bosenheimer Straße, B 248, Riegelgrube in Höhe von 150.000 € und
- INV-54110-506, Barriearmer Umbau Scheunenplatz – Stt. Winzenheim in Höhe von 50.000 €

gedeckt werden, da die VEs höchstwahrscheinlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Zu h)

Weiter soll auch der Radweg am Bahndamm in Planig errichtet werden.

Hier handelt es sich um eine neue Maßnahme, weshalb noch keine Haushaltsmittel vorgesehen sind. Jedoch drängt der LBM auf die Umsetzung der Maßnahme.

Zur Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2019 wird eine VE zu Lasten des Haushaltjahres 2019 in Höhe von 90.000 € außerplanmäßig benötigt.

Die Deckung kann durch die Maßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“ erfolgen, da dort eine VE in Höhe von 130.000 € vorliegt. Diese wird voraussichtlich nicht benötigt. Von den vorhandenen 130.000 € können 40.000 € zur Deckung der VE-üpl beim Mobil- und Infopunkt (s. oben) beitragen. Die restlichen 90.000 € können daher den außerplanmäßigen Bedarf beim Radweg Bahndamm Planig decken.